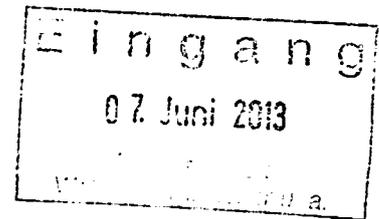


– Abschrift –



Amtsgericht Wilhelmshaven

Beschluss

16 F 461/12 SO

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

[REDACTED], geboren am 31.12.1995
wohnhaft **[REDACTED]**

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen
Geschäftszeichen: 767/11 B W02BW

Beteiligte:

Jugendamt Wilhelmshaven,
wohnhaft Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

- Vormund -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Wilhelmshaven durch den Richter am Amtsgericht
Staubwasser am 03.06.2013 beschlossen:

Das Ruhen der elterlichen Sorge der Kindesmutter für
31.12.1995 wird festgestellt.

, geboren am

Das Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven wird zum Vormund bestellt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben ; Auslagen werden nicht erstattet.

Gegenstandswert: 3.000,00 €.

Gründe

Wegen des Sachverhaltes wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 29.12.2011(Az. 45 F 121/11 EASO), mit dem vorläufig das Ruhen der elterlichen Sorge für festgestellt wurde, Bezug genommen.

Gem. § 1674 Abs.1 BGB war auch in der Hauptsache festzustellen, dass die elterliche Sorge der noch lebenden und zuletzt in Jalalabad aufhältigen Kindesmutter ruht.

Auch für das Hauptsacheverfahren war davon auszugehen, dass der Betroffene noch minderjährig ist und Volljährigkeit erst am 31.12.2013 eintritt.

Aus Sicht des Gerichts sind die Ermittlungsmaßnahmen zur Alterbestimmung ausgeschöpft. Von einer psychosozialen Begutachtung sind keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten. Die Erfahrung des Unterzeichners in den letzten 12 Jahren im Rahmen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren haben gezeigt, dass Kinder doch sehr unterschiedliche Entwicklungslinien mit zum Teil gravierenden Ausprägungen in Richtung Früh- oder Spätentwicklung verfolgen. Insoweit geht der Unterzeichner mit der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. er vom 28.6.2012 (dort Ziffer 5.) konform.

Dessen ungeachtet vermag das Gericht auf der Grundlage des bisherigen Akteninhaltes keine ausreichende Überzeugung zur Frage der Volljährigkeit des Betroffenen gewinnen. Zweifel ergeben sich für den Unterzeichner insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des Prof. Dr. im Gutachten vom 14.3.2012 zu der Frage möglicher ethnischer Einflüsse. Dort heißt es

"Hinsichtlich möglicher ethnischer Einflüsse ist anzumerken, dass die Referenzpopulationen der zahnmedizinischen und radiologischen Studien er sog. kaukasischen Bevölkerung entstammen. Da die afghanische Bevölkerung größtenteils als "kaukasoid" einzustufen ist, dürften wesentliche Abweichungen nicht in Betracht kommen, entsprechende Referenzdaten für diese Bevölkerung liegen nicht vor. Wesentliche Abweichungen bei der Zahnentwicklung wurden lediglich für Schwarzafrikaner (Beschleunigung) und Ostasiaten (Japaner)(Verzögerung) beschrieben. Bei der Skelettreifung spielt vor allem der sozioökonomische Status eine Rolle, der ggf. zu einer Reifungsverzögerung führen könnte, was jedoch dann zu einer Altersunterschätzung und nicht zur Benachteiligung der Probanden führt."

Hinsichtlich der Zahnentwicklung steht also schon auf Grundlage des Gutachtens fest, dass letztendlich valide Vergleichsdaten fehlen, zumal auch nicht gesagt werden kann, dass der Betroffene rein "kaukasoid" einzustufen ist. Somit sind die Feststellungen zu einem entscheidungserheblichen Punkt der Gesamtdiagnostik zumindest zweifelhaft.

Auch hinsichtlich der Skelettreifung ist nicht mitgeteilt, ob es valide Vergleichsdaten bezüglich ethnischer Abweichungen gibt.

Letztlich entscheidend ist für das Gericht jedoch der Umstand, dass vom Ausländeramt der Stadt Wilhelmshaven die Kopie einer Geburtsurkunde zur Akte gereicht wurde, die der Betroffene vorgelegt hatte. Die Geburtsurkunde weist das Geburtsdatum - umgerechnet - 1995 aus. Zweifel an der Echtheit wurden von Seiten der Ausländerbehörde nicht geäußert. Eine Überprüfung der Echtheit wird nicht möglich sein, da das Original nach Angaben des Betroffenen in Afghanistan verblieben sei.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Bedenken kann das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangen, der Betroffene sei schon volljährig. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass Volljährigkeit erst mit Ablauf des 31.12.2013 eintritt. Das Ruhen der elterlichen Sorge der Kindesmutter war daher bis zu diesem Zeitpunkt festzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht - Wilhelmshaven einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt.

Staubwasser
Richter am Amtsgericht